



Amtssigniert. SID2013021033580
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

i4@bmask.gv.at

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-25/1313-2013

Innsbruck, 11.02.2013

Zu GZ BMASK-10203/0016-I/A/4/2012 vom 28.12.2012

Zum übersandten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes-Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu den Z.13 (§ 412), 16 (§ 414) und 20 (§ 452a):

Hinsichtlich der Einrichtung der Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht (anstelle bei den Verwaltungsgerichten der Länder) wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 verwiesen, mit dem der Vorschlag des Bundes, in bestimmten Angelegenheiten der Sozialversicherung (insbesondere betreffend die Versicherungs-, Melde- und Beitragspflicht) einfachgesetzlich das Bundesverwaltungsgericht statt der Landesverwaltungsgerichte für zuständig zu erklären, zur Kenntnis genommen wurde. Unter einem wurde im Hinblick darauf, dass in diesen Angelegenheiten in erster Instanz die Sozialversicherungsträger und somit keine Landesbehörden entscheiden, von der Landeshauptleutekonferenz in Aussicht genommen, dass die Länder gegen eine derartige Regelung keinen Einwand erheben würden. Der Ausnahmecharakter dieser Angelegenheiten wurde ausdrücklich hervorgehoben.

Vor diesem Hintergrund kann eine Zustimmung des Landes Tirol zu den diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfs in Aussicht gestellt werden.

Zu Art. 22 (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz):Zu Z. 1 (§ 25 Abs. 7):

Zur Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach Abs. 6 wird bemerkt, dass im Unterschied zu den zuvor genannten Angelegenheiten im Bereich des ASVG die Einrichtung der Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht durch den oben genannten Beschluss der Landeshauptleutekonferenz nicht erfasst ist, handelt es sich doch beim Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz kompetenzmäßig nicht um eine Angelegenheit der Sozialversicherung, sondern des Arbeitsrechtes und entscheidet in erster Instanz nicht eine Bundesbehörde, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde; Berufungsbehörde ist derzeit der Landeshauptmann.

Schon vor diesem Hintergrund überzeugt die in den Erläuterungen vorgebrachte Begründung für eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, wonach aus Gründen der Rechtssicherheit eine bundeseinheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden soll, ebenso wenig wie der Hinweis auf ein Anliegen der Sozialpartner.

Insbesondere ist im gegebenen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Die Gewährleistung der „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ ist im System der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie bisher – Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes. Auch ausgehend davon stellt das Anliegen einer „einheitlichen Rechtsprechung“ bzw. von „Rechtssicherheit“ keinen Grund für eine Zuständigkeitsverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht dar.

Im Übrigen würde dies auch dazu führen, dass gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden Beschwerden bei unterschiedlichen Verwaltungsgerichten (gegen Bescheide nach Abs. 5 beim zuständigen Landesverwaltungsgericht, gegen Bescheide nach Abs. 6 beim Bundesverwaltungsgericht) zu erheben sind. Das scheint weder zielführend zu sein noch der in den Erläuterungen hervorgehobenen Rechtssicherheit zu dienen.

Angesichts dessen kann eine Zustimmung des Landes Tirol – unvorgreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates, ggf. unter Einbeziehung der Landeshauptleutekonferenz – nicht in Aussicht genommen werden. Besondere Umstände, die eine Zuständigkeitsverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht und damit einen Ausnahmefall indizieren, in dem eine Zustimmung des Landes Tirol nach Art. 131 Abs. 4 B-VG (neu) ggf. denkbar scheint, sind jedenfalls vorderhand nicht erkennbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

den Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6220-2013 vom 03.01.2013

Gesundheitsrecht zum E-Mail vom 10.01.2013

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-373/307-2013 vom 14.01.2013

Gemeindeangelegenheiten

Kranken- und Unfallfürsorge

Bildung

Soziales

Krankenanstalten

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zu Zl. LWSJF-LR-92/87 vom 07.01.2013

Wirtschaft und Arbeit

dem SG. Gewerberecht zum E-Mail vom 03.01.2013

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.